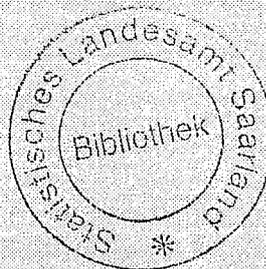


Saarland

Statistisches
Landesamt



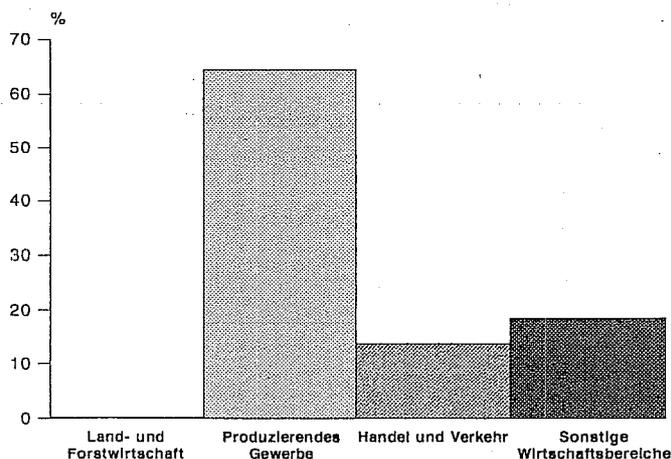
Statistische
Berichte

A VI 5 - S/94
Ausgegeben im Juli 1995

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland am 30. Juni 1994

Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg
am 30. Juni 1994 nach Wirtschaftsbereichen
in Prozent



SL 170

Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung wird in jährlichem Abstand jeweils zum 30. Juni über die Zahl und Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer berichtet, die im Saarland arbeiten, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in Frankreich oder Luxemburg haben.

Als Rechtsgrundlage der Beschäftigtenstatistik gelten das Arbeitsförderungsgesetz (AFG, § 6) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) und die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) bzw. 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) bzw. 2. DÜVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616).

Die Beschäftigtenstatistik baut auf den Meldungen der Arbeitgeber auf. In der Regel werden so alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Auszubildende), zusammen etwa 80 % aller Erwerbstätigen, erfaßt. Unberücksichtigt bleiben Beamte, Selbständige und Mithelfende Familienangehörige und alle geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die nur eine sogenannte Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausüben und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (siehe Begriffserläuterungen).

Begriffserläuterungen

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, fallen unter den oben genannten Begriff. Zu diesem Personenkreis gehören: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, sofern es sich bei ihrer Erwerbstätigkeit nicht um eine sogenannte geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit handelt. Eine solche ist weder versicherungspflichtig noch beitragspflichtig. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1994 als:

- *kurzfristig*, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist (Bis 31.12.1978 waren noch Tätigkeiten versicherungsfrei, die auf 75 Arbeitstage oder 3 Monate beschränkt waren).

- *geringfügig entlohnt*, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt (bis 31.12.1978 = unter 20 Stunden) und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 500,- nicht übersteigt. In den Jahren 1990 bis 1994 waren folgende Beschäftigungen mit einem Entgelt bis einschließlich DM versicherungsfrei:

Zeitraum	Versicherungsfreier Betrag
01.01.1990 - 31.12.1990	470 DM
01.01.1991 - 31.12.1991	480 DM
01.01.1992 - 31.12.1992	500 DM
01.01.1993 - 31.12.1993	530 DM
01.01.1994 - 31.12.1994	560 DM

Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird vermutet, daß das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht.

Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus ei-

nem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortbezahlt erhalten.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung erfaßt.

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Regionale Zuordnung

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt nach dem sogenannten Arbeitsortprinzip. Die Beschäftigten werden der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**1. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht
und Staatsangehörigkeit
(Stand: 30.6.1994)**

Herkunftsland	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Frankreich	15 964	4 615	3 971	1 195	11 993	3 420
Luxemburg	28	9	14	7	14	2
INSGESAMT	15 992	4 624	3 985	1 202	12 007	3 422

**2. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit und Wirtschaftsabteilungen
(Stand: 30.6.1994)**

Wirtschaftsabteilung	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Land- und Forstwirtschaft	29	21	8	6	23
Energiewirtschaft, Bergbau	324	300	24	214	110
Verarbeitendes Gewerbe	8 760	6 936	1 824	2 070	6 690
Baugewerbe	1 235	1 214	21	252	983
Handel	1 620	765	855	520	1 100
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	570	431	139	171	399
Kreditinstitute und Versicherungs- gewerbe	114	43	71	64	50
Sonstige Dienstleistungen	3 153	1 593	1 560	560	2 593
Organisationen ohne Erwerbs- charakter, private Haushalte	112	37	75	72	40
Gebietskörperschaften, Sozial- versicherung	75	28	47	56	19
INSGESAMT	15 992	11 368	4 624	3 985	12 007

**3. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit, Kreisen und ausgewählten Gemeinden *)**
(Stand: 30.6.1994)

Kreis Stadt/Gemeinde	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Stadtverband Saarbrücken	9 755	6 440	3 315	2 636	7 119
darunter:					
Saarbrücken	7 489	4 802	2 687	2 040	5 449
Großrosseln	281	217	64	107	174
Kleinblittersdorf	840	496	344	150	690
Sulzbach	206	168	38	66	140
Völklingen	703	596	107	203	500
Landkreis Merzig-Wadern	899	619	280	129	770
darunter:					
Merzig	284	227	57	46	238
Mettlach	454	275	179	53	401
Landkreis Neunkirchen	506	391	115	96	410
darunter:					
Neunkirchen	363	271	92	63	300
Landkreis Saarlouis	2 769	2 085	684	722	2 047
darunter:					
Dillingen	596	567	29	158	438
Saarlouis	1 355	1 037	318	311	1 044
Überherrn	349	157	192	100	249
Saarpfalz-Kreis	2 024	1 802	222	385	1 639
darunter:					
Homburg	898	873	25	146	752
St. Ingbert	670	591	79	138	532
Landkreis St. Wendel	39	31	8	17	22
SAARLAND	15 992	11 368	4 624	3 985	12 007

*) Gemeinden mit mindestens 200 Einpendlern